

Allgemeine Geschäftsbedingungen von:

Kruitbosch Zwolle B.V.
Ravensburgstraat 8
8028 PZ Zwolle

IHK-Nr: 050142120000

Artikel 1: Anwendungsbereich, Definitionen

1. Diese Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Angebote und alle Verkaufsverträge von Kruitbosch Zwolle B.V. mit Sitz in Zwolle, nachstehend „Kruitbosch“ genannt.
2. Der Käufer wird in diesem Zusammenhang als „Käufer“ bezeichnet..
3. Unter dem Begriff „schriftlich“ im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zu verstehen: die Übermittlung per Brief, per E-Mail, per Fax oder mithilfe anderer Kommunikationsmittel, die diesen nach dem Stand der Technik und den gesellschaftlichen Verkehrsauffassungen gleichzustellen sind.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages (gänzlich oder teilweise) unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
5. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich ebenfalls auf Nachbestellungen beziehungsweise Teilbestellungen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
6. Wenn Kruitbosch dem Käufer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits mehrmals überreicht hat, handelt es sich um eine beständige Handelsbeziehung. In diesem Fall ist Kruitbosch nicht verpflichtet, die allgemeinen Geschäftsbedingungen immer wieder neu zu überreichen, damit auch alle folgenden Verträge diesen unterliegen.
7. Bei Konflikten zwischen den Bestimmungen des Vertrags und dem Text dieser Geschäftsbedingungen haben die Vertragsbestimmungen Priorität.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund zwingender Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. In diesem Fall besprechen sich die Parteien, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten zu lassen, deren rechtliche Wirkung der Zielsetzung (auch im Hinblick auf die Art und den Inhalt des Vertrags) am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Artikel 2: Abschluss von Verträgen

1. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Käufer das Angebot von Kruitbosch akzeptiert hat, auch wenn diese Annahme in unwesentlicher Hinsicht vom Angebot abweicht. Weicht die Annahme des Käufers jedoch in wesentlichen Punkten vom Angebot ab, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn Kruitbosch diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Wenn der Käufer Kruitbosch ohne vorheriges Angebot einen Auftrag erteilt beziehungsweise eine Bestellung aufgibt, ist Kruitbosch erst an diesen Auftrag beziehungsweise die fragliche Bestellung gebunden, wenn sie diese dem Käufer schriftlich bestätigt hat.
3. Kruitbosch ist an mündliche Vereinbarungen erst dann gebunden, wenn sie diese dem Käufer schriftlich bestätigt hat oder wenn Kruitbosch - ohne Einwendung des Käufers - mit der Ausführung dieser Vereinbarungen angefangen hat.

4. Ergänzungen oder Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehungsweise des Vertrags sind für Kruitbosch erst dann bindend, wenn Kruitbosch diese dem Käufer gegenüber schriftlich bestätigt hat.
5. Mit der Aufgabe von Bestellungen durch den Käufer beziehungsweise die Lieferung von Waren durch Kruitbosch wird keinesfalls eine dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien eingegangen oder beabsichtigt. Jede Bestellung des Käufers und jede Lieferung von Kruitbosch ist ein Einzeltvorgang. Kruitbosch ist somit jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen nichts (mehr) an den Käufer zu liefern beziehungsweise - sollte es sich doch um eine dauerhafte Geschäftsbeziehung handeln - diese Geschäftsbeziehung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Monaten zu beenden. Einschränkungen gelten nur dann, insofern als zwischen den Parteien ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Artikel 3: Angebote, Offerten, Preise

1. Alle Angebote beziehungsweise Offerten von Kruitbosch sind unverbindlich, auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten. Wenn ein Angebot beziehungsweise eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und der Käufer dieses Angebot annimmt, ist Kruitbosch berechtigt, das Angebot spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.
2. Die in den Angeboten und Offerten genannten Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie eventueller Kosten, wie beispielsweise Transportkosten, Versandkosten, Verwaltungskosten und Erklärungen eingeschalteter Drittparteien.
3. Ein zusammengesetztes Preisangebot verpflichtet Kruitbosch nicht zur Lieferung eines Teils des in diesem Preisangebot enthaltenen Angebots zu einem entsprechenden prozentualen Anteil des Preises.
4. Wenn sich das Angebot auf vom Käufer übermittelte Angaben stützt und sich später herausstellt, dass diese Angaben inkorrekt oder unvollständig sind oder sich geändert haben, ist Kruitbosch berechtigt, die in dem Angebot genannten Preise beziehungsweise Lieferfristen entsprechend anzupassen.
5. Die Angebote, Offerten und Preise gelten nicht automatisch auch für Nachbestellungen.
6. Die vorgelegten beziehungsweise überreichten Muster und Modelle, Farbangaben, Abmessungen, Gewichte und andere Beschreibungen in Broschüren, Werbematerialien und/oder auf der Website von Kruitbosch sind so genau wie möglich, gelten aber nur als Hinweis. Hieraus kann der Käufer keine Rechte geltend machen.
7. Die im vorigen Absatz genannten Muster und Modelle verbleiben im Eigentum von Kruitbosch und müssen auf deren erste Aufforderung hin auf Kosten des Käufers an Kruitbosch retourniert werden.
8. Wenn sich zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und der Vertragserfüllung für Kruitbosch (kosten)preiserhöhende Umstände infolge der Rechtsvorschriften, Wechselkursschwankungen oder Preisänderungen bei den von Kruitbosch eingeschalteten Dritten oder Lieferanten und dergleichen ergeben, ist Kruitbosch berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen und dem Käufer in Rechnung zu stellen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, den Vertrag innerhalb von 8 (acht) Kalendertagen nach dem schriftlichen Hinweis auf die Preiserhöhung durch Kruitbosch aufzulösen, ohne dass Kruitbosch hierbei einen Schadenersatzanspruch hat.

Artikel 4: Einschaltung von Drittparteien

Wenn dies für die gute Vertragserfüllung erforderlich ist, hat Kruitbosch das Recht, bestimmte Lieferungen Dritten zu übertragen. Dies liegt im Einzelnen im Ermessen von Kruitbosch.

Artikel 5: Verpflichtungen des Käufers

1. Der Käufer muss sicherstellen, dass er Kruitbosch alle zur Vertragserfüllung benötigten Informationen rechtzeitig in der von Kruitbosch gewünschten Weise bereitstellt und dass diese Informationen richtig und vollständig sind.
2. Der Käufer darf die von Kruitbosch gelieferten Waren ausschließlich in der von Kruitbosch oder dessen Lieferanten stammenden Originalverpackung weiterverkaufen. Der Käufer darf die Originalverpackung in keiner Weise ändern und muss sie vor Schäden schützen.

Artikel 6: Lieferung, Lieferfristen

1. Obwohl sich Kruitbosch bemüht, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, sind die angegebenen Lieferfristen keine Endfristen. Wenn Kruitbosch ihren vertragsgemäßen Lieferpflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, muss sie vom Käufer schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei ihr eine angemessene Frist für die Nacherfüllung der Lieferpflichten eingeräumt wird.
2. Kruitbosch ist zu Teillieferungen berechtigt, wobei jede Teillieferung einzeln von Kruitbosch fakturiert werden kann.
3. Die Gefahr im Zusammenhang mit den bestellten Waren geht zu dem Zeitpunkt von Kruitbosch auf den Käufer über, an dem diese Waren dem Käufer bereitgestellt werden. Sofern vereinbart wurde, dass Kruitbosch den Versand beziehungsweise den Transport der bestellten Waren übernimmt, ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Zeitpunkt der Übergabe der Waren an der vereinbarten Lieferadresse. Sofern vereinbart wurde, dass Kruitbosch den Versand beziehungsweise den Transport der bestellten Waren übernimmt, beziehungsweise die Waren bei Kruitbosch abholt, gilt als Zeitpunkt der Bereitstellung der Zeitpunkt, an dem die zu liefernden Waren das Gebäude, das Lager oder das Geschäft von Kruitbosch verlassen oder - sofern dies bereits davor passiert - der Zeitpunkt, an dem Kruitbosch dem Käufer mitgeteilt hat, dass die fraglichen Waren von ihm abgeholt werden können.
4. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bestimmt die Partei, die den Versand beziehungsweise den Transport übernimmt, die Art und Weise, in der dies erfolgt, und trägt auch die Kosten für den Versand beziehungsweise den Transport.
5. Wenn es aufgrund einer Ursache, für die der Käufer haftet, nicht möglich ist, die Waren (in der vereinbarten Weise) beim Käufer abzuliefern oder wenn die Waren nicht abgeholt werden, ist Kruitbosch berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Sofern Kruitbosch nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Frist angegeben hat, muss Kruitbosch es dem Käufer ermöglichen, die Waren innerhalb eines Monats nach dem Hinweis auf die Einlagerung abzuholen.
6. Wenn der Käufer seiner Abnahmepflicht nach einem Monat noch immer nicht nachgekommen ist, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt im Verzug. In diesem Fall ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einschaltung des Rechtsweges durch entsprechende schriftliche Erklärung gänzlich oder teilweise aufzulösen und die Waren an Dritte zu verkaufen. Dies alles gilt, ohne dass sich daraus für Kruitbosch eine Verpflichtung zur Vergütung von Schäden, Kosten und Zinsen ergibt. Wenn und insofern als der Käufer Kruitbosch bereits einen Betrag für die genannten Waren gezahlt hat, erstattet Kruitbosch dem Käufer den eventuellen Restbetrag, der nach Abzug der von Kruitbosch eventuell erlittenen Schäden beziehungsweise der im Zusammenhang mit der Lagerung der Waren entstandenen Kosten verbleibt.
7. Hiervon bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Erstattung eventueller (Lager-) Kosten, Verzögerungsschäden, Transportkosten, Gewinnausfälle oder sonstiger Schäden unberührt.
8. Kruitbosch kann erst dann verpflichtet werden, mit der Lieferung der Waren zu beginnen, wenn das Unternehmen alle dafür erforderlichen Informationen sowie die eventuell vereinbarte (Voraus-) Zahlung beziehungsweise die geforderte Sicherheit des Käufers erhalten hat. Wenn dies zu Verzögerungen führt, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

Artikel 7: Verpackungsmaterial

1. Wenn die Waren von Kruitbosch oder in deren Namen in Verpackungsmaterialien geliefert werden, die zur mehrmaligen Nutzung vorgesehen sind, verbleiben diese Verpackungsmaterialien im Eigentum von Kruitbosch oder der fraglichen Drittpartei. Der Käufer darf diese Verpackungsmaterialien nicht für andere Zwecke verwenden, die nicht vorgesehen sind.
2. Kruitbosch ist berechtigt, dem Käufer einen Pfandbetrag für diese Verpackungsmaterialien in Rechnung zu stellen. Nach der rechtzeitigen Retournierung der Verpackungsmaterialien erstattet Kruitbosch diesen Pfandbetrag.
3. Wenn die Verpackungsmaterialien beschädigt wurden, unvollständig oder verlorengegangen sind, ist der Käufer für diese Schäden haftbar und verliert seinen Anspruch auf Rückzahlung des Pfandbetrags.
4. Wenn die im Absatz 3 dieses Artikels genannten Schäden den in Rechnung gestellten Pfandbetrag übersteigen, ist Kruitbosch berechtigt, die Rücknahme des Verpackungsmaterials zu verweigern. In diesem Fall kann Kruitbosch dem Käufer die Verpackungsmaterialien zum Kostenpreis in Rechnung stellen, zuzüglich der eventuell von Kruitbosch infolge der Beschädigung, der Unvollständigkeit oder des Verlusts der Verpackungsmaterialien erlittenen Schäden, die den Kostenpreis übersteigen beziehungsweise der entstandenen Kosten, abzüglich des vom Käufer gezahlten Pfandbetrags. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Betrag auf die erste Aufforderung hin innerhalb von 14 Kalendertagen an Kruitbosch zu zahlen.
5. Wenn das Verpackungsmaterial nur zur einmaligen Verwendung vorgesehen ist, braucht Kruitbosch das Verpackungsmaterial nicht zurückzunehmen, sondern ist berechtigt, dieses Verpackungsmaterial beim Käufer zu hinterlassen. In diesem Fall übernimmt der Käufer die eventuellen Kosten für die Entsorgung der fraglichen Verpackungsmaterialien.

Artikel 8: Reklamationen und Rücksendungen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren direkt nach Erhalt zu überprüfen und sichtbare Mängel, Defekte, Beschädigungen und/oder Stückzahlabweichungen auf dem Frachtbrief oder Begleitschein anzugeben. Falls kein Frachtbrief oder Begleitschein vorhanden ist, muss der Käufer die Firma Kruitbosch innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Waren schriftlich auf die festgestellten Mängel, Defekte usw. hinweisen.
2. Sonstige Reklamationen müssen Kruitbosch unmittelbar nach ihrer Entdeckung - spätestens jedoch innerhalb der möglichen Garantiefrist, die Kruitbosch dem Verbraucher im Zusammenhang mit den betreffenden Waren eingeräumt hat - schriftlich mitgeteilt werden. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Garantiefrist 1 Jahr nach Lieferung.
3. Sollte eine Reklamation nicht innerhalb der oben aufgeführten Fristen bei Kruitbosch eingegangen sein, so gilt, dass die Waren in einwandfreiem Zustand und vereinbarungsgemäß erhalten worden sind und Damit erlischt der vereinbarte Garantieanspruch.
4. Die bestellten Waren werden in den bei Kruitbosch vorrätigen (Großhandels-)Verpackungen geliefert. Branchenübliche geringfügige Abweichungen von den angegebenen Maßen, Gewichten, Mengen, Farben usw. gelten nicht als Unzulänglichkeit von Kruitbosch und bewirken nicht, dass die betreffenden Waren dem Vertrag nicht entsprechen. Hierbei gelten die vereinbarten Garantieansprüche nicht.
5. Reklamationen im Zusammenhang mit einer spezifischen Lieferung setzen die Zahlungsverpflichtungen des Käufers in Bezug auf andere Lieferungen nicht aus.
6. Der Käufer räumt der Firma Kruitbosch die Möglichkeit ein, die Reklamation zu untersuchen und wird sämtliche Informationen, die in Zusammenhang mit der Reklamation relevant sind, der Firma Kruitbosch zur Verfügung stellen. Falls eine Rücksendung für die Untersuchung der Reklamation

notwendig ist, erfolgt die Rücksendung zu Lasten und auf Risiko des Käufers, sofern sich im Nachhinein nicht herausstellt, dass die Reklamation begründet ist.

7. Die Rücksendung hat immer auf eine von Kruitbosch zu bestimmende Weise und in der Originalverpackung beziehungsweise dem ursprünglichen Verpackungsmaterial zu erfolgen.
8. Unvollkommenheiten an beziehungsweise Eigenschaften von Waren, die aus natürlichen Materialien hergestellt sind, können nicht bedingen, dass die Waren nicht dem Vertrag entsprechen; und Reklamationen im Zusammenhang mit solchen Waren werden nicht behandelt, sofern die fraglichen Unvollkommenheiten oder Eigenschaften auf die Art dieser Materialien zurückzuführen sind.
9. Wenn und sobald die Waren, die sich nach dem Empfang durch den Käufer oder Dritte im Hinblick auf ihre Art und/oder Zusammensetzung verändert haben beziehungsweise gänzlich oder teilweise be- oder verarbeitet wurden oder sich nicht mehr in der Originalverpackung befinden, kann sich der Käufer nicht mehr darauf berufen, dass die Waren nicht vertragsgemäß sind beziehungsweise kann er auch keine eventuell in Bezug auf die Waren vereinbarte Garantie in Anspruch nehmen. Reklamationen im Zusammenhang mit Waren gemäß dem vorigen Satz werden nicht behandelt.

Artikel 9: Garantien

1. Kruitbosch wird dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Lieferungen ordnungsgemäß und gemäß den gültigen branchenspezifischen Normen erfolgen, gewährt aber, sofern nicht ausdrücklich anders zwischen den Parteien vereinbart wurde, keinesfalls weitere Garantien, die über die ausdrücklichen Zusagen von Kruitbosch gegenüber dem Verbraucher im Zusammenhang mit den gelieferten Waren hinausgehen. Liegt keine solche Zusage vor, ist Kruitbosch bereit, dem Verbraucher – und somit also auch dem Käufer - eine Garantie auf die gelieferten Waren zu gewähren, die den Erwartungen entsprechen, die der Verbraucher in diesem Zusammenhang vernünftigerweise gegenüber einem professionellen Unternehmen wie Kruitbosch haben kann.
2. Während der Garantiefrist verbürgt sich Kruitbosch für die übliche, normale Qualität und Tauglichkeit der gelieferten Ware.
3. Falls der Hersteller oder Lieferant für die von Kruitbosch gelieferten Waren eine Garantie gewährt, gilt diese Garantie in gleicher Weise zwischen Kruitbosch und dem Verbraucher. Kruitbosch wird den Käufer hierüber in Kenntnis setzen.
4. Sofern Kruitbosch dem Käufer dies nicht ausdrücklich bestätigt hat, gewährleistet Kruitbosch nicht bzw. kann unter keinen Umständen davon ausgegangen werden, dass Kruitbosch gewährleistet hat, dass sich die gelieferten Waren für den Zweck eignen, für den der Käufer diese Waren bearbeitet, verarbeitet, verwendet oder verwenden lässt.
5. Falls sich der Käufer rechtens auf die Garantiebestimmungen beruft, wird Kruitbosch unentgeltlich für die Wiederinstandsetzung oder den Ersatz der Ware sorgen bzw. den vereinbarten Kaufpreis erstatten bzw. reduzieren. Dies nach Ermessen von Kruitbosch. Im Falle von Folgeschäden sind die einschlägigen Bestimmungen des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Artikels über den Haftungsausschluss anwendbar.

Artikel 10: Haftung

1. Wenn und insofern als dies nicht gesetzeswidrig ist, übernimmt Kruitbosch keinerlei Haftung, die über die explizit vereinbarten beziehungsweise von Kruitbosch gewährten Garantien sowie die Bestimmungen in diesem Artikel hinausgehen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 1 dieses Artikels haftet Kruitbosch lediglich für unmittelbare Schäden. Kruitbosch schließt jegliche Haftung für Folgeschäden, wie beispielsweise Betriebschäden, Gewinneinbußen und/oder erlittene Verluste, verzögerungsbedingte Schäden beziehungsweise Personen- oder Körperschäden, ausdrücklich aus.

3. Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor derartigen Schäden beziehungsweise deren Einschränkung zu ergreifen.
4. Wenn Kruitbosch für die vom Käufer erlittenen Schäden haftet, beschränkt sich die Schadenersatzpflicht von Kruitbosch unter allen Umständen auf den Betrag, der von dem Versicherer von Kruitbosch im fraglichen Fall ausgezahlt wird, abzüglich des Selbstbehalts. Wenn der Versicherer von Kruitbosch nicht zahlt oder die fraglichen Schäden keiner von Kruitbosch abgeschlossenen Versicherung (beziehungsweise deren Deckung) unterliegen, beschränkt sich die Schadenersatzpflicht von Kruitbosch auf den Rechnungsbetrag für die gelieferten Waren beziehungsweise die Waren, die den Schaden verursacht haben.
5. Der Käufer muss Kruitbosch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, wo er die von ihm erlittenen Schäden festgestellt hat beziehungsweise hätte feststellen können, darauf hinweisen. Andernfalls erlischt das Recht, Kruitbosch für die Erstattung der Schäden haftbar zu machen.
6. Wenn die Schäden auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind, kann sich der Käufer nicht auf die im Artikel 9 genannte Garantie berufen und Kruitbosch auch nicht aus anderen Gründen haftbar machen:
 - a. die unsachgemäße Nutzung oder zweckentfremdete Verwendung des Gelieferten beziehungsweise entgegen den von Kruitbosch oder in deren Namen überreichten Instruktionen, Empfehlungen, Gebrauchsanweisungen, Packungsbeilagen und dergleichen;
 - b. die unsachgemäße Aufbewahrung (Lagerung) der gelieferten Waren;
 - c. Fehler oder Unvollständigkeiten in den vom Käufer oder in dessen Namen an Kruitbosch übermittelten Informationen;
 - d. durch Anweisungen oder Instruktionen, die vom Käufer oder in dessen Namen erteilt wurden;
 - e. Wenn vom Käufer oder Verbraucher beziehungsweise in deren Auftrag ohne die ausdrückliche vorherige Genehmigung von Kruitbosch Reparaturen beziehungsweise sonstige Arbeiten oder Bearbeitungen am Gelieferten durchgeführt wurden.
7. In den im Absatz 6 dieses Artikels genannten Fällen übernimmt der Käufer die vollständige Haftung für alle daraus entstehenden Schäden und schützt Kruitbosch ausdrücklich vor allen Forderungen Dritter auf Vergütung dieser Schäden.
8. Die Haftungsbeschränkungen gemäß diesem Artikel gelten nicht, wenn die Schäden durch Vorsatz beziehungsweise bewusste Fahrlässigkeit von Kruitbosch oder deren Führungskräfte auf Vorstandsebene verursacht wurden oder wenn zwingendrechtliche Gesetzesvorschriften dies verbieten.

Artikel 11: Zahlungsbedingungen

1. Kruitbosch ist jederzeit berechtigt, vom Käufer die (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Zahlungssicherheit zu verlangen.
2. Die Zahlung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Dabei steht die Richtigkeit der Rechnung fest, wenn der Käufer sie nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist reklamiert hat, sofern Kruitbosch nicht nachweist, dass die Rechnung nicht stimmt.
3. Wenn eine Rechnung nach Ablauf der im Absatz 2 genannten Frist nicht vollständig bezahlt wurde, muss der Käufer Kruitbosch die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Art. 6:119a BW, über die Hauptsumme berechnet, zahlen. Dabei zählt ein angebrochener Monat als voller Monat.
4. Wenn auch nach entsprechender Anmahnung durch Kruitbosch keine Zahlung erfolgt, ist Kruitbosch außerdem berechtigt, dem Käufer die außergerichtlichen Inkassokosten gemäß den Rechtsvorschriften in Rechnung zu stellen.
5. Bleibt die vollständige Zahlung durch den Käufer aus, ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung oder Einschaltung eines Gerichts durch entsprechende schriftliche Erklärung aufzulösen oder ihre Vertragspflichten auszustellen, bis die Zahlung erfolgt ist beziehungsweise der Käufer eine ordentliche Sicherheitsleistung erbracht hat. Kruitbosch hat dieses Aussetzungsrecht auch dann, wenn sie die Kreditwürdigkeit des Käufers aus gutem Grund anzweifelt, noch bevor sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug befindet.
6. Kruitbosch rechnet die Zahlungen des Käufers zunächst auf alle geschuldeten Zinsen und Kosten und danach auf die fälligen Rechnungen an, die bereits am längsten offen sind.

Artikel 12: Eigentumsvorbehalt

1. Kruitbosch behält sich das Eigentumsrecht an allen von ihr gelieferten und noch zu liefernden Waren bis zu dem Zeitpunkt vor, wo der Käufer alle aktuellen und zukünftigen Forderungen von Kruitbosch ihm gegenüber gemäß Absatz 2 beglichen hat. Durch den alleinigen Umstand, dass Kruitbosch zu einem gegebenen Zeitpunkt keine Forderung gemäß der vorstehenden Beschreibung gegenüber dem Käufer hat, wird der Eigentumsvorbehalt nicht aufgehoben. Dem Eigentumsvorbehalt unterliegen auf jeden Fall alle gelieferten Waren, die sich zum Zeitpunkt der Berufung auf den Eigentumsvorbehalt noch im Vorrat, im Laden beziehungsweise im Inventar des Käufers befinden, ungeachtet der Frage, ob der Kaufpreis für ein oder mehrere vorhandene Waren bereits bezahlt worden ist.
2. Zu den im Absatz 1 genannten Forderungen zählen:
 - (a) Forderungen im Zusammenhang mit der Gegenleistung für die von Kruitbosch vertragsgemäß an den Käufer gelieferten oder zu liefernden Waren (einschließlich der Zahlung des Kaufpreises beziehungsweise der Einhaltung einer diesbezüglich vereinbarten Zahlungsregelung);
 - (b) Forderungen im Zusammenhang mit den von Kruitbosch gemäß den unter (a) genannten Verträgen im Auftrag des Käufers verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten; sowie
 - (c) Forderungen aufgrund zurechenbarer Versäumnisse bei der Erfüllung der unter (a) beziehungsweise (b) genannten Verträge (einschließlich der Zahlung von Schadenersatzleistungen, der außergerichtlichen Inkassokosten, Zinsen, eventueller Bußgelder und möglicher sonstiger Kosten).
3. Waren, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen vom Käufer im Zusammenhang mit seiner normalen Betriebsführung weiterverkauft werden, sofern er seinen Abnehmern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt für die gelieferten Waren auferlegt hat.

4. Solange die gelieferten Waren einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, ist der Käufer nicht berechtigt, diese Waren in welcher Weise auch immer zu verpfänden oder zu bewirken, dass ein Kreditgeber die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Waren erlangt.
5. Der Käufer ist verpflichtet, Kruitbosch unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte vorgeben, Eigentumsrechte oder andere Rechte an den Waren zu haben, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen. Zudem ist der Käufer verpflichtet, einen eventuellen Pfändungsgläubiger, Zwangsverwalter oder Liquidator auf den Eigentumsvorbehalt von Kruitbosch hinzuweisen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, alle Waren, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, bis zu dem Zeitpunkt, wo er seine Verpflichtungen gegenüber Kruitbosch vollumfänglich erfüllt hat, sorgfältig und von ähnlichen Waren getrennt zu lagern, die sich im Eigentum des Käufers oder Dritten befinden. Dabei müssen die Waren als identifizierbares Eigentum von Kruitbosch gelagert werden.
7. Der Käufer muss eine Unternehmensversicherung beziehungsweise eine Inventarversicherung abschließen, bei der sichergestellt ist, dass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unter allen Umständen mitversichert sind; und er legt Kruitbosch auf deren erste Aufforderung hin den Versicherungsschein sowie die entsprechenden Nachweise für die Beitragszahlung vor.
8. Wenn der Käufer die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält oder Kruitbosch sich auf den Eigentumsvorbehalt beruft, erteilt der Käufer Kruitbosch und ihren Arbeitnehmern bereits im Voraus das unwiderrufliche Recht, das Gelände des Käufers zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne dass dafür eine vorherige Ankündigung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. Wenn sich Kruitbosch auf den Eigentumsvorbehalt beruft, beinhaltet dies keine Berufung auf die Vertragsauflösung und befreit den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen, sofern Kruitbosch dies nicht explizit schriftlich anders angegeben hat. Kruitbosch behält sich jederzeit das Recht vor, Schadenersatzleistungen zu fordern beziehungsweise den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine entsprechende schriftliche Erklärung zu kündigen.

Artikel 13: Kündigung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderer Rechte ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung und ohne Einschaltung eines Gerichts durch entsprechende schriftliche Erklärung an den Käufer mit sofortiger Wirkung und ohne Verpflichtung zur Schadenersatzleistung beziehungsweise Kostenerstattung zu kündigen, und zwar wenn:
 - a. der Käufer für zahlungsunfähig erklärt oder ein Konkursverfahren gegen ihn eingeleitet wird;
 - b. der Käufer einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt;
 - c. ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Käufer eingeleitet wird;
 - d. der Käufer unter Aufsicht oder unter Kontrolle gestellt wird;
 - e. der Käufer in anderer Weise die Verfügungsgewalt oder Rechtsfähigkeit in Bezug auf sein Vermögen gänzlich oder teilweise verliert;
 - f. der Käufer gänzlich oder teilweise seinen Betrieb einstellt, beziehungsweise das Bestehen des Betriebs beendet (einschließlich durch Liquidation, Auflösung oder Geschäftsaufgabe);
 - g. das Unternehmen des Käufers gänzlich oder teilweise übernommen wird.
2. Der Käufer ist unter allen Umständen verpflichtet, den Liquidator beziehungsweise Zwangsverwalter auf den Vertrag beziehungsweise dessen Inhalt sowie auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

Artikel 14: Höhere Gewalt

1. Im Fall höherer Gewalt beim Käufer oder bei Kruitbosch ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts durch eine schriftliche Erklärung an den Käufer aufzulösen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer um eine angemessene Frist auszusetzen, ohne zur Schadenersatzleistung verpflichtet zu sein.
2. Unter höherer Gewalt bei Kruitbosch sind im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen auf jeden Fall zu verstehen: eine nicht zurechenbare Unzulänglichkeit von Kruitbosch, eine (nicht zurechenbare) Unzulänglichkeit der von ihr eingeschalteten Drittparteien oder Lieferanten sowie sonstige schwerwiegende Gründe für Kruitbosch.
3. Ergänzend zum Absatz 2 gelten die folgenden Umstände als höhere Gewalt: Krieg, Aufstand, Mobilmachung, in- und ausländische Unruhen, staatliche Maßnahmen, Streiks innerhalb der Organisation von Kruitbosch beziehungsweise des Käufers oder entsprechende Drohungen und ähnliche Situationen, Änderung der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Wechselkurse, Probleme bei der Belieferung durch Dritte, Betriebsstörungen durch Brände, Einbruch, Sabotage, Naturereignisse und dergleichen sowie durch Wetterbedingungen, Straßenblockaden, Unfälle etc. entstandene Transportschwierigkeiten und Lieferprobleme.
4. Falls das Ereignis der höheren Gewalt eintritt, wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt worden ist, muss der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber Kruitbosch bis zu dem Zeitpunkt nachkommen.

Artikel 15: Annullierung, Aussetzung

1. Wenn der Käufer den Vertrag vor oder während dessen Erfüllung annullieren möchte, hat er Kruitbosch einen von Kruitbosch genauer festzulegenden Schadenersatz zu zahlen. Diese Schadenersatzleistung beinhaltet alle Kosten, die Kruitbosch bereits entstanden sind, sowie die Schäden, die Kruitbosch durch die Annullierung entstehen, einschließlich der Gewinneinbußen. Kruitbosch ist berechtigt, die genannte Schadenersatzleistung festzusetzen und dem Käufer nach eigenem Ermessen und je nach den bereits erfolgten Lieferungen 20 bis 100% des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen. Wenn der Käufer seine Absicht mitteilt, einen Vertrag zu annullieren, teilt Kruitbosch dem Käufer zunächst mit, wie hoch die in diesem Fall zu vergütenden Schäden sind. Der Käufer kann anlässlich dieser Gegebenheiten dennoch beschließen, den Vertrag von Kruitbosch durchführen zu lassen, statt ihn zu annullieren.
2. Der Käufer ist Dritten gegenüber für die Folgen der Annullierung haftbar und stellt Kruitbosch von den eventuell hieraus erwachsenden Forderungen dieser Drittparteien frei.
3. Kruitbosch ist berechtigt, alle bereits vom Käufer gezahlten Beträge mit dem vom Käufer zu zahlenden Schadenersatz zu verrechnen.
4. Bei Aussetzung der vereinbarten Lieferungen auf Wunsch des Käufers sind alle zum fraglichen Zeitpunkt entstandenen Kosten mit sofortiger Wirkung fällig und Kruitbosch kann dem Käufer diese Kosten in Rechnung stellen. Zudem ist Kruitbosch berechtigt, dem Käufer alle während der Aussetzung entstehenden beziehungsweise entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
5. Wenn die Erfüllung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsperiode nicht fortgesetzt werden kann, ist Kruitbosch berechtigt, den Vertrag außergerichtlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer aufzulösen. Wenn die Erfüllung des Vertrags nach der vereinbarten Aussetzungsperiode fortgeführt wird, ist der Käufer verpflichtet, die sich eventuell aus dieser Vertragsfortführung für Kruitbosch ergebenden Kosten zu erstatten.

Artikel 16: Verrechnung

1. Kruitbosch ist berechtigt, alle fälligen Forderungen gegenüber dem Käufer mit allen fälligen Forderungen zu verrechnen, die der Käufer gegenüber Kruitbosch hat.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Kruitbosch mit Forderungen zu verrechnen, die Kruitbosch gegenüber dem Käufer hat.

Artikel 17: Rechtswahlklausel / Gerichtsstandsvereinbarung

1. Der zwischen Kruitbosch und dem Käufer geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
2. Eventuelle Streitfälle werden von dem zuständigen Gericht an dem Ort beigelegt, wo die Firma Kruitbosch ihren Sitz hat; wobei Kruitbosch jedoch immer berechtigt ist, den Streitfall an das zuständige Gericht an dem Ort zu verweisen, wo der Käufer seinen Sitz hat.
3. Wenn zwingendrechtlich vorgeschrieben ist, dass der Käufer den Gerichtsstand wählen darf, muss der Käufer Kruitbosch rechtzeitig darauf hinweisen. Mit „rechtzeitig“ ist hier gemeint: innerhalb eines Monats, nachdem Kruitbosch dem Käufer schriftlich seine Absicht mitgeteilt hat, den Streitfall dem Gericht an seinem Niederlassungsort vorzulegen.

Datum: 23. Juni 2021